

## Hygienische Anforderungen bei Tierbesuchen und tiergestützter Therapie in Gesundheitseinrichtungen von M-V

Stand: 08.11.2017

Abteilung Gesundheit  
Dezernat für Krankenhaushygiene und Allgemeine Hygiene

Seite 1 von 5

Ansprechpartner - Telefonnummer - E-Mail Adresse  
Dr. C. Lembke-Kloock - 03 81 / 4 95 53 36 - Cordula.Lembke-Kloock@lagus.mv-regierung.de

### Hintergrund/ Allgemeines:

Der Einsatz von Tieren im therapeutischen, pädagogischen und sozialen Bereich des Gesundheitswesens in Form der tiergestützten Therapie gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dabei findet nahezu jede Tierart ihren ganz individuellen therapeutischen Einsatz.

Der häufigste Einsatz tiergestützter Therapien erfolgt bei psychiatrischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen. Aber auch in Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Kindereinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Krankenhäusern ist eine steigende Tendenz von Tiertherapien zu beobachten.

In Bezug auf die tiergestützte Therapie sind nur wenige länderspezifische Regelungen vorhanden.

#### 1. Beispiel Deutschland:

- Tierschutzgesetz (TSchG) für die Haltung und den Umgang mit Tieren
- regionale und internationale Empfehlungen und Richtlinien zu den Anforderungen der Tierhaltung
- Infektionsschutzgesetz (IfSG) und KRINKO Empfehlungen für Basishygienemaßnahmen
- keine eigenständige gesetzliche Regelung zu Assistenzhunden/ Therapietieren vorhanden
- indirekte Hinweise/ Regelungen im Bundesversorgungsgesetz (§13 Absatz 1 BVG) oder Sozialgesetzbuch (§145 SGB IX)
- Biostoff-Verordnung, TRBA 250 und 400

#### 2. Beispiel Österreich:

- seit 01.01.2015 sind Assistenzhunde im Bundesbehindertengesetz §39a erwähnt, 3 Untergruppen genannt (Blindenführ-, Service- und Signalthunde)
- entsprechende Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht (bei Therapiehunden)
- freier Zugang zu öffentlichen Orten, Gebäuden und Dienstleistungen

In der US-amerikanischen SHEA *Expert Guidance* Ausgabe v. 2015<sup>1</sup> (SHEA = *The Society for Healthcare Epidemiology of America*) sind alle Formen eines Einsatzes von Tieren in Gesundheitseinrichtungen unter Berücksichtigung der zu beachtenden Hygieneanforderungen ausführlich beschrieben.

Diese Hygieneempfehlungen sollen als Orientierungshilfe und Grundlage für die Etablierung einer tiergestützten Therapie und der Tierhaltung/ des Tierbesuchs in Gesundheitseinrichtungen dienen.

<sup>1</sup> SHEA Expert Guidance: Animals in Healthcare Facilities: Recommendations to Minimize Potential Risks; Infect Contr Hosp Epidemiol 36 (3). (2015) 495 – 516

## 1. Voraussetzungen/ Festlegungen für das TIER bei Tiergestützter Therapie

Aus hygienischer Sicht sind vor dem Einsatz von Therapietieren in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen individuelle Festlegungen im Umgang mit den Tieren, deren Pflege und Haltung zu treffen.

- (An-)Meldung beim Gesundheitsamt und Veterinäramt. Eine Erstbegehung durch das Veterinäramt ist anzustreben. Der amtstierärztliche Dienst trifft Festlegungen.
- Überprüfung des Gesundheitszustandes des Tieres.
- Eine veterinärmedizinische Eingangsuntersuchung sowie Folgeuntersuchungen sind entsprechend den Vorgaben des Veterinäramtes durchzuführen.
- Die Durchführung eines Screenings auf nosokomial relevante Erreger (z. B. MRSA) muss individuell entschieden werden, im Ausbruchsgeschehen ist dies zu empfehlen.
- Die Art der Untersuchung und der Dokumentation werden vom Veterinäramt festgelegt (Impfungen, Entwurmung, allgemeine Erkrankungen, Ektoparasiten).
- Hygienisch tierärztliche Festlegungen für das Tier (z. B. Sauberkeit, Parasitenfreiheit, gekürzte Krallen - je nach Tierart-).
- Das Tier darf keine Zeichen einer akuten Infektion aufweisen. Bei den geringsten Krankheitszeichen ist ein Veterinärmediziner aufzusuchen. Dieser legt fest, wann das Tier wieder einsatzfähig ist.
- Therapietiere, die mit Rohfleisch gefüttert werden (oder in den letzten 90 Tagen wurden) sowie läufige Hündinnen sollen nicht zur Therapie eingesetzt werden.
- Die Dokumente sind je nach Einsatzform des Tieres (Therapie oder Besuch) mitzuführen bzw. müssen vor Ort vorliegen.
- Festlegung der zum Einsatz kommenden Tierart, Verantwortlichkeiten und Versicherung des Tieres/ Halters (im Falle eines Unfalls) müssen getroffen werden
- Die Eignung als „Therapietier“ muss belegt sein (zertifizierte Ausbildung des Tieres).
- Für das Tier müssen feste Bezugspersonen schriftlich benannt sein.
- Das Tier soll nicht in Risikobereichen eingesetzt werden.
- Die Voraussetzungen/ Ausbildung der Verantwortlichen/ Halter/ Trainer sind zu klären.
- Erkennung als Therapietier durch spezielle(s) Weste/ Halsband

## 2. Voraussetzungen/ Festlegungen für den PATIENTEN für die Tiertherapie

- Die Teilnahme an einer Tiertherapie sollte vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet werden.
- Ärztlicherseits sind spezifische Festlegungen zum Umgang des Patienten mit dem Tier zu treffen.
- Ausschlusskriterien zum Umgang mit Tieren:
  1. schwere Immunsuppression
  2. Allergie gegen Tierhaare
  3. akute Infektionen
  4. bei Kolonisation mit MRE<sup>2</sup> - Einzelfallentscheidung
  5. offene Wunden - Einzelfallentscheidung
  6. mangelnde Compliance für die Händehygiene
  7. Abneigung gegen Tiere
- Empfehlungen des Verzichts auf tiergestützte Therapien bei MRSA-Patienten<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Kolonisation von Haustieren sind beschrieben (meist Hunde und Katzen) - Klinisch relevant ist der „Ping-Pong“ Effekt bei Tierhaltern mit bekannter MRSA Kolonisation und einer gescheiterten Dekolonisationsbehandlung

<sup>3</sup> KRINKO Empfehlung, Bundesgesundheitsblatt (2014); 57: 696-732

### 3. Voraussetzungen/ Festlegungen für das PERSONAL im Umgang mit dem Tier

- Das Personal des Bereichs, in dem sich das Tier regelmäßig aufhält, muss diesbezüglich weitgehendes Einverständnis zeigen („Keine Aversion gegen Tiere“)
- Belehrung zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen muss regelmäßig erfolgen (Zuständigkeit regeln).
- Medizinisches Personal darf in der Dienstkleidung keinen Kontakt zum Tier haben.

### 4. Voraussetzungen/ Festlegungen für TIERBESUCHE

- Einzelfallentscheidung des Tierbesuchs mit individueller Risikoanalyse für Tier und Patient
- Berechtigung zur Freigabe des Tierbesuches (behandelnder Arzt, verantwortliches Hygienepersonal)
- Planung des Tierbesuchs (zeitlicher Ablauf, Wegeführung, Räumlichkeiten, Zuständigkeiten, Fütterungs- und Ruhezeiten)
- SHEA-Empfehlungen verweisen auf Einzelfallentscheidungen für:
  1. Verbot bestimmter Tierarten für den Tierbesuch (u. a. Nagetiere, Vögel, Reptilien oder Amphibien)
  2. definiertes Mindestalter des Besuchstieres von 1-2 Jahren
  3. Besuchstiere die im Privathaushalt des Patienten mind. 6-12 Monaten leben
  4. Risiken im Vergleich zur Tiertherapie
    - keine Ausbildung von Tier und Mensch
    - keine Fachbeurteilung der Charaktereigenschaften des Tieres
  5. Tierbesuche durch das eigene (private) Tier müssen mit der Einrichtung schriftlich bestätigt werden (definierte Inhalte):
    - Tag, Uhrzeit und Raum müssen festgelegt werden
    - definierte Besuchsdauer (Empfehlung: max. 1h)
    - Aufsichtspflicht des Tierhalters für das eigene Tier in der Einrichtung, kein Kontakt zu anderen Tieren
    - Hygienemanagement bei Kontaminationen
    - Informationspflicht bei Störfällen (verursachte Verletzungen durch das Tier o.ä.)
  6. Verbot des Tierbesuchs (zusätzlich zum Punkt 2 - Ausschlusskriterien)
    - in festgelegten von den Einrichtungen definierten Risikobereichen mit geltenden Risikokriterien (z. B. Patienten auf der Intensivstation)
    - Kontaktpatienten mit Tröpfcheninfektion
    - verminderter Compliance des Patienten (starke körperliche Einschränkung)
    - immunsupprimierten Patienten
- Erkennung als Besuchstier durch spezielle(s) Weste/ Halsband
- Empfehlung individueller Festlegungen des Hygienemanagements analog der Tiertherapie (Punkte 1-3 und 5.)

## 5. Hygienemanagement

- Ein bereichsspezifischer, individuell auf die Art des Tieres und die Tiertherapie abgestimmter Hygieneplan muss erarbeitet werden.
- Der Umgang des Personals und der Patienten mit dem Tier muss angeleitet und überwacht werden.
- Vor und nach Kontakt sowie bei möglicher Kontamination mit dem Tier Händehygiene als Basishygienemaßnahme (bevorzugt Händedesinfektion, ggf. Händewaschen) durchführen.
- Ein Händewaschplatz mit Seifen- und Papiertuchspender ist im Therapieraum oder in dessen Nähe erforderlich. Wenn keine Spenderausstattung mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel möglich ist, muss ein Händedesinfektionsmittel (Kitteltaschenflasche) im Bedarfsfall durch das Personal ausgegeben werden.
- Kein Gesichtskontakt, kein Küssen.
- Bei Kontamination der Kleidung während des Kontaktes mit dem Tier ist diese zu wechseln.
- Die Tiertherapie soll ausschließlich in festgelegten Therapieräumen, die möglichst abseits von Bereichen mit medizinischer Versorgung liegen, unter Aufsicht erfolgen.
- Kein Zugang des Tieres zur Küche, Speiseräumen und Medizinischen Diensträumen (Untersuchungsräume, Pflegestützpunkt).
- Bei stundenweisem Aufenthalt des Tieres (patienteneigenes Therapietier od. Haustier) in den Patientenzimmern (z. B. Psychiatrie) ist dieser nur unter Aufsicht und bei Patienten ohne Risikofaktoren zu erlauben (kein Zugang in den Sanitärbereich und zu Nahrungsmitteln des Patienten).
- Das Füttern der Tiere ist – wenn überhaupt- nur nach Anweisung des Therapeuten erlaubt (Art des Futters je nach Tierart und Anordnung des Tierhalters/ Therapeuten).
- Während der Therapie herrscht Ess- und Trinkverbot für die Patienten.
- Tierbezogene Utensilien (Trinknapf, Leine, Spielzeug, Weste u. ä.) sollen möglichst wischdesinfizierbar sein. Hausspezifische Lösungen müssen zusammen mit den für die Hygiene verantwortlichen Personen gefunden werden.
- Matten und andere Gegenstände, die nicht gewaschen werden können, sind regelmäßig auszutauschen. Es muss eine separate Lagerhaltung dieser Gegenstände erfolgen.
- Die Fußböden und Gegenstände, mit denen das Tier Kontakt hat, sind täglich bzw. bei Kontamination unverzüglich zu desinfizieren. Es sollte kein Teppichboden im Therapieraum verlegt sein.
- Die Aufenthaltsbereiche und Dienstzeiten für das Tier sind schriftlich zu fixieren. Das Tier benötigt einen Rückzugsort außerhalb des medizinischen Bereiches.
- Die Wegeführung des Tieres durch die Räumlichkeiten der Einrichtung ist möglichst abseits der sonstigen medizinischen Versorgung zu regeln.
- Festlegung der Verantwortung zur Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen.
- Die neue Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) für den Bereich „Tierarztpraxis/ Tierheime“<sup>4</sup> ist für den Anwender tiergestützter Therapien einsehbar ([www.desinfektion-dvg.de](http://www.desinfektion-dvg.de)).
  1. Prüfmethode ist in vielen Teilen an die EN 1656/ 14349 angelehnt
  2. Unterscheidung zwischen vorbeugender (gegen Bakterien, Pilze, Viren) und spezieller (Parvoviren, Pilze, Giardien) Desinfektion
  3. Besonderheit: Listenteil, in welchem Parasiten-wirksame Mittel gelistet werden können (Maßstab: Giardien)
  4. Regelmäßige Aktualisierung der Liste durch neue Eintragungen

**Literaturverweise:**

- ❖ Schulz-Stübner, S, Krankenhaushygiene up2date 10. (2015) 253 – 261
- ❖ Hoffman *et al.*, 2010. Umweltmed Forsch Prax 15 (3) 149-157 (2010)
- ❖ [www.tiergestuetze-therapie.de](http://www.tiergestuetze-therapie.de) (15.02.2017)
- ❖ Institut für tiergestützte Förderung ([www.tiergestuetzte-foerderung.de](http://www.tiergestuetzte-foerderung.de)) (15.02.2017)
- ❖ Deutscher Tierschutzbund E. V.
- ❖ Empfehlungen zum hygienegerechten Umgang mit Therapiehunden in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen; DGKH Hyg Med 2017: 42-1 S. 197-198